

## VFED-SERVICE-CHECK „100 ECTS“ FÜR OECOTROPHOLOG:INNEN BZW. ABSOLVENT:INNEN ERNÄHRUNGSBEZOGENER STUDIENGÄNGE

Der VFED-Service-Check „100 ECTS“ wird durchgeführt in Anlehnung an:

„Anlage 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung“ – Ziffer 4: Anforderungen für Angehörige der Berufsgruppen nach Ziffer 1.1.2“<sup>1</sup>.

### Angehörige nachfolgend genannter Berufsgruppen können die Durchführung des VFED-Service-Check „100 ECTS“ beantragen:

- Oecotropholog:innen (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung; Abschlüsse: Master of Science, Bachelor of Science)
- Ernährungswissenschaftler:innen (Abschlüsse: Master of Science, Bachelor of Science)
- Diplom-Ingenieur:innen Ernährungs-und Hygienetechnik, Schwerpunkt „Ernährungstechnik“
- Diplom-Ingenieur:innen Ernährung und Versorgungsmanagement, Schwerpunkt „Ernährung“
- Bachelor of Science Diätetik / Bachelor of Science in Diätetik
- Bachelor-und Masterabsolvent:innen anderer Studiengänge mit Anerkennung des Studiengangs nach den DGE-Zulassungskriterien

Der VFED-Service-Check „100 ECTS“ ist eine Dienstleistung, die der Verband für Ernährung und Diätetik (VFED) e.V. auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen für Oecotropholog:innen bzw. Absolvent:innen eines Studiengangs mit ernährungswissenschaftlicher Ausrichtung („Studienabsolvent:innen“) erbringt. Diese Dienstleistung kann unabhängig von einer VFED-Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden. Der Service-Check „100 ECTS“ ist angelehnt an die vom VFED gemeinsam mit VDD, VDOE und QUETHEB entwickelten theoretischen Anforderungen der Grundqualifikation „Ernährungstherapie nach § 125 Abs. 1 SGB V“.

Der VFED-Service-Check „100 ECTS“ dient als Upgrade zu einem bestehenden Zertifikat. Oecotropholog:innen bzw. Studienabsolvent:innen erhalten mit dem VFED-Service-Check „100 ECTS“ eine Urkunde über Leistungen über insgesamt 100 ECTS, wenn sie zu ihrem bestehenden Zertifikat (75 ECTS) weitere 25 ECTS an bestimmten Kernkompetenzen für die Ernährungstherapie nachweisen. Diese 25 ECTS setzen sich zusammen aus den zwei definierten Bereichen „Ernährungsmedizin, Diätetik (20 ECTS) sowie „Ernährungspsychologie, Ernährungssoziologie, Beratung und Kommunikation“ (5 ECTS). Zudem ist ein Nachweis über „Erste Hilfe“ sowie ein Praktikum „Speisenherstellung“ im Umfang von 2-3 ECTS erforderlich.

Auf der Bescheinigung wird die Anzahl der ECTS aufgeführt, die im Rahmen des Studiums bzw. der Fort- und Weiterbildung erworben wurden. Bei einem Anteil von mindestens 90 ECTS über Studienleistungen, wie im vorherigen Absatz beschrieben, erfolgt zudem die Bestätigung: 100 ECTS gemäß Anlage 5 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V „Ernährungstherapie“.

Der VFED-Service-Check „100 ECTS“ dient somit für Oecotropholog:innen bzw. Studienabsolvent:innen als qualifizierte Bescheinigung über insgesamt 100 ECTS in den Kernkompetenzen aus Studium und Fortbildung.

<sup>1</sup> Anlage 5 - Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag (...) über die Versorgung von Leistungen der Ernährungstherapie (...). Anlage 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung\_Lesefassung nach der Änderungsvereinbarung vom 20.12.2021 (gkv-spitzenverband.de) (abgerufen am 30.03.2023)

<sup>2</sup> Zertifikat laut Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung ([www.wegweiser-ernaehrungsberatung.de](http://www.wegweiser-ernaehrungsberatung.de)) bzw. DGE-Zulassungskriterien für die Ernährungsberatung

<sup>3</sup> ECTS: European Credit Transfer System. Ein Kreditpunkt (ECTS)  $\approx$  30 Arbeitseinheiten (= Zeitstunden). [https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/gp\\_daily\\_WEB\\_NC0514068DEC\\_002.pdf.de.pdf](https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/gp_daily_WEB_NC0514068DEC_002.pdf.de.pdf)

■ ■ ■ Grundlagen für die Durchführung des VFED-Service-Checks „100 ECTS“ sind:

#### **Der bzw. die Antragsteller:in:**

1. ist Oecotropholog:in bzw. Absolvent:in ernährungsbezogener Studiengänge,
2. verfügt über Nachweise im Umfang von 100 ECTS aus Studienleistung bzw. Fort- und Weiterbildung,
3. ist Mitglied in einem der nachstehenden Verbände: VFED, VDD, VDOE, DGE, DGEM oder QUETHEB,
4. ist bereits laut „DGE-Zulassungskriterien für die Ernährungsberatung“ zertifiziert, zum Beispiel als „Qualifizierte Diät- und Ernährungsberater:innen VFED“.

#### **Bei Beantragung des VFED-Service-Check „100 ECTS“ ist entsprechend nachzuweisen:**

- Urkunde und Zeugnis des Studiums,
- die geleistete Modulübersicht,
- einschlägige Nachweise über Fort- bzw. Weiterbildung,
- Mitgliedschaft in einem anerkannten Berufs- bzw. Fachverband (VFED-Mitglieder brauchen keinen Nachweis zu erbringen),
- ein gültiges Zertifikat laut „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung“.

Nur bei Einsendung aller geforderten Unterlagen kann der Antrag bearbeitet werden.

Die Annahme des Antrags auf den „Service-Check 100 ECTS“ kann seitens des VFED abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (zum Beispiel nicht vorhandene Nachweise über 25 zusätzliche ECTS Studienleistung und/oder Fort- und Weiterbildung bzw. Zertifizierung).

Die Bearbeitung der eingereichten und vollständigen Unterlagen erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Einsendung.

Für die Bearbeitung erhebt der VFED e.V. von Oecotropholog:innen bzw. Studienabsolvent:innen bei vorliegendem VFED-Zertifikat oder bei vorliegendem Zertifikat eines anderen anerkannten Berufs- bzw. Fachverbands eine Gebühr von 35,- EUR. Die Gebühr wird jeweils unabhängig von einer VFED-Mitgliedschaft erhoben.

Ernährungsfachkräfte mit erfolgreichem VFED-Service-Check „100 ECTS“ werden auf Wunsch auf der Internetseite in der Fachkräfte-Datenbank des VFED genannt.

Die Urkunde über den erfolgreichen VFED-Service-Check „100 ECTS“ ist an eine Mitgliedschaft in einem anerkannten Berufs- bzw. Fachverband gebunden.

Die Urkunde kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgezogen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen des zugrunde liegenden Zertifikates nicht eingehalten werden.

<sup>4</sup> Anforderungen an die 100 ECTS laut Anlage 5 – Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag (...) über die Versorgung von Leistungen der Ernährungstherapie: „Die Gesamtsumme von 100 ECTS sollen durch die Hochschulausbildung und durch Fortbildung erreicht werden. 90 ECTS sollten mindestens im Studium und 10 ECTS können durch Fortbildung erworben werden. Innerhalb eines Bereichs müssen alle Themen zu annähernd gleichen Anteilen vertreten sein.“

(Stand: 05/2024)